

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Skandinavistik/Nordeuropa-Studien**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Abschluss in einem bestimmten Fach | |
|------------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Abschluss in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach |
| Erläuterung: | Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach |
| Nachweis: | Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. |

| Spezielle Kenntnisse | |
|----------------------|---|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in einer festlandskandinavischen Sprache in Orientierung an dem Niveau B2/C1 |
| Erläuterung: | Erforderlich sind Kompetenzen in einer festlandskandinavischen Sprache in Hören und Sprechen auf dem Mindestniveau B2 sowie in Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. |
| Nachweis: | Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache die festlandskandinavische Sprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. |
| Bezugsquelle: | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote) |
| Gewichtung: | 70 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Abschluss im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien |
| Gewichtung: | 20 vom Hundert |
| Erläuterung: | Der Nachweis eines Abschlusses Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien kann sich rangverbessernd auswirken. |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7. |

| Auswahlkriterium 3 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.